

Wenn man dieser jüngsten Gebäudekonzeption von Verantwortungs-trägern der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik nur die „kalte“ Schulter zeigen würde, – dann wäre es g'rad recht. Denn was dort in Erweiterung des bestehenden Bundesfachschule-Geländes im Jahr 1996 entstanden ist und in der ersten Jahreshälfte 1997 fertiggestellt wurde, könnte „das“ Aushängeschild des handwerklichen Kälte- und Klimaanlagebaus mit europäischer Signalwirkung darstellen. Wenn man dies nur erkennen und nutzen würde.

Einiges ist über den Jahreswechsel 1996/1997 geschehen, manche Nutzungsvorstellungen sind beinahe zwangsläufig im Wandel, – und die Neider eines Erfolges nehmen bekanntlich niemals ab. Nun gut, halten wir mit nichts hinter dem Berg und reden wir mal Tacheles: Nicht die Bauträger sind die Suchenden, sondern das Kälteanlagenbauerhandwerk nach wie vor nach einem geschliffenen Profil, mit dem man sich in Geschlossenheit nach außen hin darstellt. Das vom VDKF geschaffene Branchen-Signet „Kälte-Klima-Fachbetrieb“ mit dreifacher Farbwirkung hätte für die angesprochene Geschlossenheit eine fast ideale Außenwirkung, hat es aber nach wie vor schwer, die hierfür erforderliche einheitliche Akzeptanz bei den Betrieben des Kälte-Klima-Handwerks zu finden.

Was hat das Gebäude „Europäisches Haus der Kälte-Klima-Technik“ damit zu tun? Nun, die Antwort ist recht einfach und dennoch kompliziert. Die Bauträger sind nämlich das Risiko eingegangen, den überfälligen Schulter-schluß aller Kälteanlagenbauer baulich vorwegzunehmen. Na und? Was ändert das im ersten Anlauf nicht erreichte Ergebnis (die „Fusion“ ist passé und war, wie sich herausstellte, ein zu dorniger Weg) daran, daß das Ziel einer einheitlichen Kompetenz-Darstellung nach wie vor das gleiche ist – und damit nicht nur durch das schicke funktionelle Gebäude, sondern die Gemeinschaft zum Handeln auffordernd in Maintal vorhanden ist.

Wie vorgesehen, hat die von den Bauvätern vorgesehene Nutzung im ersten Anlauf eben nicht geklappt. Die kann man aber zwischenzeitlich ändern, jedoch sollte der Name „Europäisches Haus der Kälte-Klima-Technik“ unver-

Europäisches Haus der Kälte-Klima-Technik

Funktionell durchdacht, optisch ansprechend

ändert stehen bleiben. Die gegenwärtige Situation ist ohne weiteres mit einem Patent zu vergleichen: die „Erfindung“ ist einzigartig (sonst gäbe es kein Patent), auf die Patent-Anwendung muß man abhängig von den sich fortschreibenden Beurteilungskriterien eine Zeitlang warten. Jedoch nicht bis zum Sanktnimmerleinstag. So gilt es für die Branche (die ist vom Glück und Wehe des Gebäude-Objektes auf Grund der Nachaußenwirkung doch betroffen) eine vernünftige Nutzungslösung zu finden.

Der Grundstock ist ja bereits vorhanden. Denn Konzeption der Objektträger „Europäisches Haus der Kälte-Klima-Technik GbR“ (Gesellschafter sind Personen aus der Kälte-Klima-Technik-Branche) ist nach wie vor, namhafte nationale und internationale Unternehmen der Kälte- und Klima-Technik mit Niederlassungen in direkter Nachbarschaft der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik und der Europäischen Akademie für angewandte Käl-

te- und Klimatechnik (FORUM), dem wichtigsten Fort-, Weiterbildungs- und Technologietransferzentrum der Kälte-Klima-Branche, zu plazieren. Die dadurch möglichen Synergieeffekte liegen auf der Hand. Zum Beispiel:

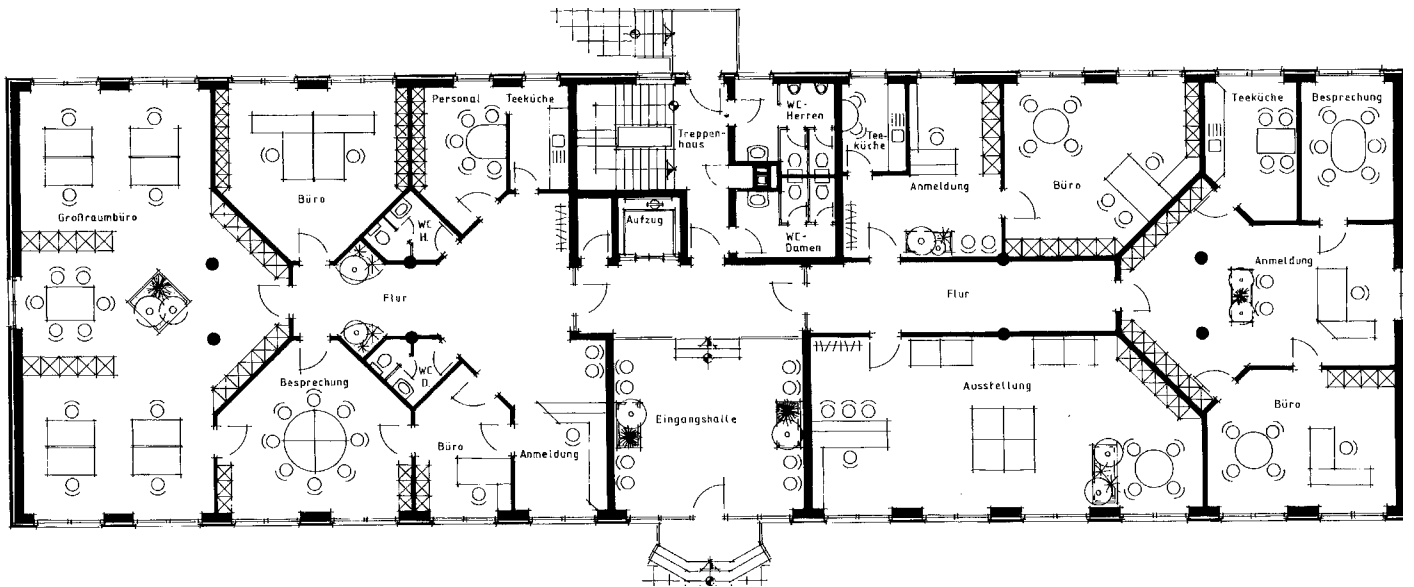
- Unterstützung beim Engineering,
- Zugriff auf Know-how im Bereich Technik, Verordnungen und Vorschriften,
- Erfahrungsaustausch mit Dozenten und Fachkräften des Zentrums.

Allein dies müßte doch bei näherer Betrachtung eigentlich überzeugen. Daß es zweckmäßig ist, wenn kompetente Branchenfirmen ihre Rhein-Main-Stützpunkte nicht irgendwo oder irgendwie in Objekten ohne Branchen-Visitenkarte einrichten, sondern branchenbezogen und mit europäischer Zielsetzung. Schließlich ist auch die Europäische Währungs-Zentralbank künftig in Frankfurt beheimatet.

Die Firma Alfred Kaut GmbH (die Air- und Kälte-Company) hat die Chance schon frühzeitig erkannt und schon



Fassadenansicht (Rückseite) des Europäischen Hauses der Kälte-Klima-Technik in Maintal bei Frankfurt/Main.



Raumaufteilungsbeispiel einer Geschoß-Etage. Davon gibt es drei.

längst zugegriffen. Andere Branchen-Firmen werden mit zweckdienlichen Repräsentanzen folgen. Dabei ist es hilfreich, daß die Objektträger einen Konferenz- und Seminarraum einrichten, der von allen im Gebäude befindlichen Firmen bei Bedarf genutzt werden kann (warum sollte Kaut wohl für die Abhaltung von Schulungsveranstaltungen in ein Hotel ausweichen wollen?). Noch ein zusätzliches Konzept: Es wird auch ein Büro-Service angeboten, der entweder bei kurzfristig erhöhtem Arbeitsanfall auf Abruf ge-

nutzt werden kann, oder auch über die Funktion Urlaubsvertretung dazu beiträgt, einen über das Jahr gleichbleibenden Geschäfts-Level zu sichern. Noch etwas zu den baustatistischen Angaben: das „Europäische Haus der Kälte-Klima-Technik“ ist 4geschossig gegliedert, umfaßt ein Erdgeschoß, zwei Obergeschoß- und eine voll ausgebauten Dachgeschoß-Etage, die unter- und miteinander über einen leistungsfähigen Aufzug und durch ein großzügiges Treppenhaus verbunden sind. Die gesamte Nutzungsfläche be-

trägt 2700 m². Neben der Firma Kaut sind u. a. ein Steuerberatungsbüro und die Bundesfachschule mit ihrer Europäischen Akademie für angewandte Kälte-Klima-Technik (FORUM) eingezogen. Kein „Fast noch Rohbau“ mehr, sondern ein voll funktionsfähig ausgestattetes Gebäude, wie die hier abgebildete Gebäudeansicht und Raumaufteilungsbeispiele für ein Referenzgeschoß zeigen. Wer Näheres zum „Mitmachen“ wissen will, der wende sich an Herrn Seikel unter den jedem in der Branche bekannten Adressen.

Getränkeschankanlagen-Verordnung: Urteil des Landgerichtes Bonn

Im Zusammenhang mit dem zurückliegenden Streitfall „Sachkunde“ bzw. „Alt-sachkundiger“ als inhaltlicher Bestandteil der Getränkeschankanlagen-Verordnung, der zwischen dem VDKF und Horst Rüdiger Krä ausgetragen und zugunsten des VDKF gerichtlich entschieden wurde (siehe KK 7/97, Seite 532) erreicht die KK-Redaktion jetzt ein Leserbrief des VDKF-Anwaltes, der sich noch einmal auf den Urteilsinhalt des Landgerichtes Bonn bezieht und die Ausführungen von Horst-Rüdiger Krä (KK 9/1997, Seite 664) wie folgt richtigstellt:

„Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich zur Auslegung der Getränkeschankanlagen-Verordnung sowie zum Urteil des Landgerichtes Bonn klarstellen, daß die Verordnung den Begriff des „Alt“-Sachverständigen in der Tat nicht enthält. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Kurzbezeichnung dessen, was sich aus

der Getränkeschankanlagen-Verordnung ergibt, nämlich daß die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf diesem Gebiet tätigen Kälteanlagenbauer Sachverständige im Sinne des § 16 der Getränkeschankanlagen-Verordnung sind. Hierzu heißt es in dem Urteil des Landgerichtes Bonn wie folgt:

„Soweit der . . . in dem angegriffenen Schreiben dargelegt hat, daß die vor dem Inkrafttreten der Getränkeschankanlagen-Verordnung auf diesem Gebiet tätigen Kälteanlagenbauer sich keiner Sachkundeprüfung nach § 16 der Verordnung unterziehen müssen, steht dies im Einklang mit dem Inhalt der Verordnung. Zwar schreibt § 16 Nr. 5 in der Fassung vom 23. Juli 1993 die Lehrgangsteilnahme zum Nachweis der Sachkunde vor. Die sogenannten „Alt“-Sachkundigen genießen aber „Bestandschutz“, denn die Verordnung vom 23. Juli 1993 bestimmt in § 20 Abs. 8

(„Übergangsvorschriften“) ausdrücklich, daß Sachkundige, denen Prüfungen (von Getränkeschankanlagen) vor dem Inkrafttreten der Verordnung übertragen worden sind, als Sachkundige im Sinne des § 16 gelten. Mit dieser Gleichstellung bestimmt der Verordnungsgeber daher, daß diese „Alt“-Sachkundigen von der Neuregelung des § 16 verschont werden.“

In dem Urteil des Landgerichtes Bonn wird folglich eindeutig gesagt, daß die vor dem Inkrafttreten der Getränkeschankanlagen-Verordnung bereits tätigen Kälteanlagenbauer Sachverständige im Sinne des § 16 sind und sich auch keiner Sachkundeprüfung unterziehen müssen. Daraus folgt zwanglos, daß sogenannte „Alt“-Sachkundige die Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang nicht nachweisen müssen, eine Teilnahme folglich nicht notwendig ist.

Rechtsanwalt Georg Erdmann, Bonn